



## E-Rechnung in Zahnarztpraxen

# Was 2026/2027 wirklich gilt

Die E-Rechnung ist in der deutschen Gesundheitswirtschaft angekommen – allerdings anders als viele Zahnarztpraxen zunächst vermuten. Während die meisten Praxisumsätze weiterhin umsatzsteuerfrei sind und damit keine Pflicht zur Ausstellung einer E-Rechnung auslösen, gilt seit 2025 eine umfassende Empfangspflicht. Für Zahnarztpraxen bedeutet das: Sie müssen E-Rechnungen annehmen und verarbeiten können – auch wenn sie selbst kaum welche ausstellen müssen.

### Was ist eine E-Rechnung – und was nicht?

Eine E-Rechnung ist kein PDF, sondern ein strukturiertes elektronisches Datenformat, das maschinell verarbeitet werden kann. Rechtsgrundlage: § 14 UStG. Gültige Formate sind:

- XRechnung (reines XML)
- ZUGFeRD ab Version 2.0.1 (Hybrid: PDF + XML)
- Andere Formate nach EN 16931
- Nicht gültig ist ein PDF ohne strukturierten Datenteil (auch nicht per E Mail).

Das Bundesministerium der Finanzen stellt klar: „Ein einfaches PDF-Dokument fällt nicht unter die Definition der E-Rechnung.“

### Empfangspflicht: Seit 1. Januar 2025 – ohne Ausnahme

Alle Zahnarztpraxen müssen E-Rechnungen empfangen und verarbeiten können – unabhängig von Umsatz, Größe oder Steuerstatus. Das gilt auch für Praxen mit ausschließlich steuerfreien Leistungen nach § 4 Nr. 14 UStG.

Praktisch heißt das:

- Ein E-Mail-Postfach genügt für den Empfang.
- Die Praxis muss die Datei öffnen, prüfen und archivieren können.
- Auch Kleinunternehmer sind verpflichtet.

### Sendepflicht: Für Zahnarztpraxen meist irrelevant

Die Pflicht zur Ausstellung einer E-Rechnung betrifft Zahnarztpraxen nur in seltenen Fällen, denn Behandlungsleistungen sind steuerfrei.

# Dentale Schreibtalente gesucht!



Rechnungsausgang (fast nie betroffen)

- Behandlungsrechnungen → steuerfrei, daher keine E-Rechnungspflicht
- Ausnahme: steuerpflichtige B2B-Umsätze (selten)

## Was Praxen jetzt konkret vorbereiten müssen

Die Anforderungen sind geringer als oft angenommen – aber verbindlich.

Technisch notwendig:

- E-Mail-Postfach für den Empfang
- Möglichkeit, XML-Dateien zu öffnen (Browser reicht)
- Revisionssichere Archivierung für acht Jahre
- Organisatorisch sinnvoll:
  - Team informieren: Was ist eine E-Rechnung?
  - Ablageprozess definieren
  - Praxissoftware prüfen: Kann sie E-Rechnungen importieren?

## Häufige Irrtümer in Zahnarztpraxen

„Wir sind steuerfrei – uns betrifft das nicht.“ → Falsch. Die Empfangspflicht gilt trotzdem.

„Ein PDF ist doch auch elektronisch.“ → Falsch. Ein PDF ist keine E-Rechnung.

„Wir müssen ab 2027 E-Rechnungen an Patienten schicken.“ → Falsch. Patientenrechnungen sind B2C und nicht betroffen.

## Fazit

Für Zahnarztpraxen ist die E-Rechnung keine große Hürde, aber eine klare gesetzliche Pflicht: Empfangen – ja. Ausstellen – fast nie. Wichtig ist vor allem, dass Praxen ab sofort strukturierte Rechnungsformate annehmen und archivieren können. Die eigentliche Sendepflicht betrifft nur wenige Sonderfälle und greift erst 2027/2028.

Quellen: Bundesfinanzministerium, Dentalpin, Solytics

E-Rechnung ausstellen müssen Praxen nur bei echten B2B-Umsätzen, z. B.:

- Vermietung von Praxisräumen
- Gutachten für Versicherungen
- Beratungsleistungen an Unternehmen

Zeitplan laut BMF:

- Ab 2027: Pflicht für Unternehmen > 800.000 Euro Umsatz (nur für steuerpflichtige B2B-Umsätze)
- Ab 2028: Pflicht für alle Unternehmen (für steuerpflichtige B2B-Umsätze)

Wichtig: Patientenrechnungen (B2C) bleiben nicht betroffen.

## Welche Rechnungen in der Zahnarztpraxis sind betroffen?

Rechnungseingang (immer betroffen)

- Dentaldepots
- Laborrechnungen
- Praxissoftwareanbieter
- Technische Dienstleister
- Handwerker
- Energieversorger

Diese Rechnungen können ab sofort als XRechnung oder ZUGFeRD kommen.



Sie können schreiben?  
Kontaktieren Sie uns.